

Unde de Beklagede wil idt eme 2c. Der Dänische Text hat: **Oc den der sicter alligevel giæder**; Und der da klagt / hält gleichwohl binnen Dings an / und will es dem Beschuldigten nicht verlassen / und dringt es ihm auf die Hand. Der Dänische Text ap. Can. Episc. hat: **Oc gelther sin hannem a hand ther sechtor**; Das gibt er im Lateinischen: *Quamvis agens illi conjecturando imputaverit.* Erick Krab gibt es also: Und der Beklagter leugnet es / und der Kläger zeuget ihm doch solches durch argwöhnliche Umstände. Soll demnach der Kläger nicht nur bloß auf sein Ja stehen und beharren / sondern gute Vermuthungen vorbringen / und jede mit 2. Zeugen beweisen / Peinl. Hals. Gerichts. Ordnung Caroli V. art. 23. als: Wenn jemand sich erbeut andern Menschen Zauberey zu lernen / oder jemand zu bezaubern dräuet / und dem Bedräuten dergleichen geschicht / auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern und Zauberinnen hat / oder mit solchen verdächtigen Dingen / Gebehrden / Worten und Wesen umgeheth / die Zauberey auf sich tragen / und dieselbige Person dessen sonst auch berüchtiget / das gibt eine redliche Anzeigung und gnugsame Ursache zur peinlichen Frage / sagt die Peinl. Hals. Gerichts. Ordnung Caroli V. art. 45.: Wann nun der Kläger solche und dergleichen Vermuthungen und argwöhnliche Umstände wider den Beklagten vorbringeret / und beweist ihm eine jede durch 2. fromme unverwerffliche Zeugen / und will den Beklagten deren nicht erlassen / sondern dringt ihm die Sache auf der Hand.

So schal de Beklagede davor schwehren / 2c. Dies stehet im Dänischen nicht / und ist ganz unrecht übersehet. Der Dänische Text hält also: **Da verie sig den der Sag giffais met Næssn vdi Kirkesogn**; d. i. So wehre sich der / so beschuldiget wird / mit Næssn aus dem Kirchspiel. Die Worte im Dänischen: **Da verie sig den 2c.** stehen ebenmäßig in dem vorgehenden 64. Cap. in verbis: **Sot falsk 2c. skulle Mand veries met Herriz / Næssn**; das ist: Vor falsch 2c. soll man sich wehren mit Hards. Næssningen. Allwo der Text den Verstand nicht hat / daß der Beklagter vor Falsch / Mord. Brand / Strassen. Raub / soll schwehren / auch sich mit Hards. Næssn erwehren / und schwehren / sondern sagt: **Disse uthgenomede Menne schölen den Beklagten fryen / edder fellen**; Oder wie der folgende Articul lautet: **Tho Halse unde Live döhmien / edder leddig kennen.** Item, Cap. III. lib. 2. Lowb. daß der Beklagte sich soll wehren mit 8. Männern in dem Schiffe / daß er dem andern das Guth nicht gestohlen habe; Und folget: **Vellen de en / und sind also Kennungs-**  
Leute

24444